



EUROPÄISCHES PARLAMENT

2009 – 2014

Ausschuss für internationalen Handel

2013/2130(INI)

21.1.2014

STELLUNGNAHME

des Ausschusses für internationalen Handel

für den Ausschuss für konstitutionelle Fragen

zur Umsetzung des Vertrags von Lissabon in Bezug auf das Europäische
Parlament
(2013/2130(INI))

Verfasser der Stellungnahme: Vital Moreira

PA_NonLeg

VORSCHLÄGE

Der Ausschuss für internationalen Handel ersucht den federführenden Ausschuss für konstitutionelle Fragen, folgende Vorschläge in seinen Entschließungsantrag zu übernehmen:

1. weist darauf hin, dass die Union durch den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) umfangreichere ausschließliche Befugnisse im Bereich der gemeinsamen Handelspolitik erhalten hat, die nun nicht mehr nur sämtliche Aspekte des Handels, sondern auch ausländische Direktinvestitionen umfassen; betont, dass das Parlament nunmehr uneingeschränkt befugt ist, gemeinsam mit dem Rat über die Rechtsetzung und die Billigung von Handels- und Investitionsabkommen zu beschließen;
2. stellt fest, dass sich das Parlament seit dem Inkrafttreten des AEUV als engagierter und verantwortungsvoller Mitgesetzgeber erwiesen hat und dass die bisherige Interaktion zwischen dem Parlament und der Kommission insgesamt positiv war und sich auf reibungslose Kommunikation und einen auf Zusammenarbeit ausgerichteten Ansatz stützt;
3. hebt hervor, wie wichtig es ist, dass die EU-Organe im Rahmen ihrer jeweiligen Befugnisse auf loyale und wirksame Weise zusammenarbeiten, wenn es darum geht, Rechtsvorschriften oder internationale Übereinkommen im Hinblick auf erwartete Handels- und Wirtschaftsentwicklungen zu prüfen, Prioritäten und Optionen festzulegen, mittel- und langfristige Strategien einzuführen, Mandate für internationale Übereinkommen zu beschließen, Rechtsvorschriften zu prüfen/abzufassen und anzunehmen sowie die Umsetzung der Handels- und Investitionsabkommen und langfristige Initiativen im Bereich der gemeinsamen Handelspolitik zu überwachen;
4. betont, wie wichtig es ist, dass der Prozess der Entwicklung wirksamer Kapazitäten einschließlich der Ausstattung mit dem benötigten Personal und den erforderlichen finanziellen Mitteln fortgesetzt wird, damit die politischen Ziele im Bereich des Handels und der Investitionen aktiv festgelegt und verwirklicht werden können und gleichzeitig sichergestellt wird, dass Rechtssicherheit besteht, dass das auswärtige Handeln der EU wirksam ist und dass die in den Verträgen verankerten Grundsätze und Ziele eingehalten werden;
5. misst der Aufnahme von Menschenrechtsklauseln in internationale Übereinkommen und der Aufnahme von Kapiteln über die nachhaltige Entwicklung in Handels- und Investitionsabkommen große Bedeutung bei und begrüßt die Initiativen des Parlaments mit Blick auf die Annahme von Fahrplänen in Bezug auf wichtige Auflagen; weist die Kommission erneut darauf hin, dass die Standpunkte und Entschlüsse des Parlaments berücksichtigt werden müssen und dass es einer Rückmeldung darüber bedarf, inwiefern diese in die Verhandlungen über internationale Übereinkommen und die Entwürfe von Rechtsvorschriften eingeflossen sind; bekundet seine Hoffnung, dass die Instrumente zur Entwicklung der Investitionspolitik der EU rechtzeitig wirksam werden;
6. betont, dass dafür gesorgt werden muss, dass regelmäßig zeitgerechte, genaue, umfassende und unparteiische Informationen übermittelt werden, die eine hochwertige Analyse ermöglichen, welche erforderlich ist, um die Kompetenzen und das Verantwortungsgefühl der politischen Entscheidungsträger im Parlament zu verbessern,

was im Bereich der gemeinsamen Handelspolitik zu stärkeren interinstitutionellen Synergien führt, und dass gleichzeitig dafür gesorgt werden muss, dass das Parlament in allen Phasen umfassend und korrekt unterrichtet wird, indem es beispielsweise im Rahmen angemessener Verfahren und Bedingungen Zugang zu den Verhandlungstexten der Union erhält, wobei die Kommission die Initiative ergreift und alles daran setzt, um die Übermittlung der Informationen sicherzustellen; betont außerdem, wie wichtig es zwecks Vermeidung unerwünschter Situationen, die möglicherweise zu Missverständnissen zwischen den Organen führen könnten, ist, dass dem Parlament Informationen zur Verfügung gestellt werden, und begrüßt in diesem Zusammenhang die regelmäßig stattfindenden technischen Briefings, die von der Kommission zu einer Reihe von Themen veranstaltet werden; bedauert, dass das Parlament bedeutende Informationen mehrfach auf anderen Wegen als von der Kommission erhalten hat;

7. erinnert daran, dass die Organe bei der Umsetzung der Verträge, des Sekundärrechts und der Rahmenvereinbarung¹ zusammenarbeiten müssen und dass die Kommission bei der Vorbereitung, Annahme und Umsetzung von Rechtsvorschriften im Bereich der gemeinsamen Handelspolitik unabhängig und transparent arbeiten muss, und hält ihre Rolle im gesamten Prozess für wesentlich;
8. fordert die Kommission auf, gemeinsam mit dem Parlament die bestehende Rahmenvereinbarung und ihre Umsetzung auf konstruktive Weise zu reflektieren, und zwar unter besonderer Berücksichtigung der Aushandlung, Annahme und Umsetzung internationaler Übereinkommen;
9. fordert die Organe nachdrücklich auf, bei delegierten Rechtsakten und Durchführungsrechtsakten eng zusammenzuarbeiten; ist der Ansicht, dass delegierte Rechtsakte ein flexibles und wirksames Instrument sein können; betont jedoch, dass die Vorrechte und Zuständigkeiten des Parlaments uneingeschränkt geachtet werden müssen, auch durch Beachtung des Basisrechtsakts und die Übermittlung zeitgerechter und vollständiger Informationen an das Parlament, um eine angemessene Kontrolle der delegierten Rechtsakte zu ermöglichen; weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass die parlamentarische Kontrolle geschwächt werden könnte, wenn delegierte Rechtsakte ohne angemessene Unterrichtung oder unter Zeitdruck erlassen werden; begrüßt hingegen, dass das Parlament – wie in der Rahmenvereinbarung vorgesehen – bei Sachverständigensitzungen zugegen ist, um zu gewährleisten, dass alle von der Kommission angenommenen Entwürfe von Rechtsakten eine geeignete Form haben, damit etwaige technische Einwände der Rechtsetzungsinstanz in Bezug auf die rechtliche Einordnung umgangen werden können; fordert nachdrücklich, dass der Gebrauch von Durchführungsrechtsakten auf Fälle beschränkt wird, in denen sie aus rechtlicher Sicht gerechtfertigt sind, und nicht als Alternative zu delegierten Rechtsakten verwendet werden; bekundet seine Hoffnung, dass die Verzögerungen bei der Annahme von Rechtsvorschriften im Bereich des Handels in Zukunft nicht so groß sein werden wie im Fall der neuen Regelung zu delegierten Rechtsakten/Durchführungsrechtsakten;
10. warnt davor, dass das Legislativrecht des Parlaments umgangen wird, indem Bestimmungen in Vorschläge für Rechtsakte des Rates eingefügt werden, die dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren unterliegen sollten, indem bloße Leitlinien der

¹ ABl. L 304 vom 20.11.2010, S. 47.

Kommission oder nicht anwendbare Durchführungsrechtsakte oder delegierte Rechtsakte verwendet werden oder indem die zur Umsetzung der gemeinsamen Handelspolitik oder internationaler Handels- und Investitionsabkommen erforderlichen Rechtsvorschriften nicht vorgeschlagen werden;

11. verweist im Hinblick auf internationale Übereinkommen auf die Befugnis des Parlaments, den Rat zu ersuchen, der Eröffnung von Verhandlungen solange nicht zuzustimmen, bis das Parlament zu einem vorgeschlagenen Verhandlungsmandat Stellung genommen hat, und vertritt die Auffassung, dass eine Rahmenvereinbarung mit dem Rat in Erwägung gezogen werden sollte; weist die Kommission erneut darauf hin, dass – im Sinne der uneingeschränkten Achtung des Grundsatzes der loyalen Zusammenarbeit und der Vermeidung rechtlicher Unsicherheit – von der vorläufigen Anwendung von Handelsabkommen abgesehen werden muss, solange das Parlament nicht seine Zustimmung zu deren Abschluss gegeben hat, es sei denn, das Parlament hat hierzu seine ausdrückliche Zustimmung gegeben; vertritt die Auffassung, dass das Parlament die erforderlichen Maßnahmen ergreifen sollte, um die Umsetzung internationaler Übereinkommen und die Erfüllung der darin verankerten Pflichten zu überwachen;
12. vertritt die Auffassung, dass angesichts des Interesses beider Seiten am Austausch von Informationen und bewährten Verfahren in Bezug auf gemischte Abkommen und die Kontrolle der Exekutive ernsthaft über eine stärkere Einbeziehung der nationalen Parlamente und nationaler Experten in die Arbeit des Parlaments nachgedacht werden sollte.

ERGEBNIS DER SCHLUSSABSTIMMUNG IM AUSSCHUSS

Datum der Annahme	21.1.2014
Ergebnis der Schlussabstimmung	+: 27 -: 0 0: 2
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder	Laima Liucija Andrikienė, Maria Badia i Cutchet, David Campbell Bannerman, Daniel Caspary, María Auxiliadora Correa Zamora, Christofer Fjellner, Yannick Jadot, Metin Kazak, Franziska Keller, Bernd Lange, David Martin, Vital Moreira, Paul Murphy, Godelieve Quisthoudt-Rowohl, Niccolò Rinaldi, Helmut Scholz, Peter Šťastný, Robert Sturdy, Henri Weber, Jan Zahradil, Paweł Zalewski
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter(innen)	Catherine Bearder, Béla Glattfelder, Syed Kamall, Elisabeth Köstinger, Katarína Neveďalová, Tokia Saïfi, Peter Skinner, Jarosław Leszek Wałęsa
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellv. (Art. 187 Abs. 2)	Sophie Auconie, Franco Frigo